

**BM.I**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

**Leitfaden**  
für die  
**Volksbefragung**  
am 20. Jänner 2013

**Hinweise zu den Neuerungen  
betreffend Stimmkarten ab  
Seite 13.**

Erlass des Bundesministeriums für Inneres  
vom 19. November 2012, Zahl: BMI-WA1130/0023-III/6/2012

# Inhaltsverzeichnis

1. Kontakte .....	2
2. Allgemeines.....	4
3. Anzuwendende Rechtsvorschriften.....	4
4. Wahlkreise und Stimmbezirke.....	5
5. Wahlbehörden und Wirkungsbereich der Wahlbehörden.....	5
6. Wahlbeobachter(innen).....	7
7. Wählerverzeichnis .....	8
8. Stimmberechtigung .....	8
9. Stimmzettel.....	9
10. Abschriften der Stimmzettel an die Parteien .....	10
11. Wahlausschließungsgründe.....	10
12. Amtliche Wahlinformation .....	10
13. Wahlzeit .....	11
14. Wahlort und Wahlbezirk.....	11
15. Wahllokale.....	12
16. Befragungszeugen (Befragungszeuginnen).....	13
17. Stimmzettel .....	13
18. Stimmabgabe .....	23
19. Amtlicher Stimmzettel .....	26
20. Stimmzettelschablonen für blinde oder stark sehbehinderte Personen .....	27
21. Drucksachen.....	28
22. Feststellung des örtlichen Ergebnisses und der Ergebnisse in den Wahlkreisen.....	30

# 1. Kontakte

## Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6

<b>Anschrift:</b>	Postfach 100 1014 Wien
<b>Telefonnummer:</b>	(+43 1) 531 26 DW 2160
<b>Telefax:</b>	(+43 1) 531 26 2110
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.bmi.gv.at/wahlen">http://www.bmi.gv.at/wahlen</a>
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:wahl@bmi.gv.at">wahl@bmi.gv.at</a>

### **Ansprechpartner(innen):**

<b>Hotline der Abt. III/6 bis zum Tag der Volksbefragung:</b>	(+43 1) 53126 DW 2700
<b>Fragen zur Durchführung der Befragung:</b>	ADir. Sylvia SOSTERO, DW 2503 RR Renate STROHMAIER, DW 2502
<b>Drucksorten im Internet:</b>	VB Karin GMASZ, DW 2056 ADir. Sabine KERSCH, DW 2501

**Link für Drucksorten im Internet** <http://www.bmi.gv.at/volksbefragung/drucksorten>

**Hotline der Abt. III/6 am Tag der Befragung:** (+43 1) 53126 DW 2470

**Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten,  
Abteilung IV.3**

(in Angelegenheiten betreffend österreichische Vertretungsbehörden im Ausland)

**Anschrift:** Wahlbüro  
Minoritenplatz 8  
1014 Wien

**Telefonnummer:** 0 50 11 50 4400 (Österreich)  
+43 50 11 50 4400 (Ausland)

**Telefax:** 0 50 11 59 243 (Österreich)  
+43 50 11 59 243 (Ausland)

**E-Mail:** [wahl@bmeia.gv.at](mailto:wahl@bmeia.gv.at)

## 2. Allgemeines

Gemäß Art. 49b B-VG und § 2 Abs. 1 und 3 des Volksbefragungsgesetzes 1989, BGBl. 356/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012, wurde die Verordnung des Bundespräsident, BGBl. II Nr. 377/2012 über die Anordnung einer Volksbefragung kundgemacht.

Im Sinn des § 2 Abs. 2 des Volksbefragungsgesetzes 1989 wurden mit Entschließung des Nationalrates vom 16. Oktober 2012 der Stichtag sowie der Tag der Volksbefragung festgesetzt.

- **Stichtag:** **Mittwoch, 28. November 2012**
- **Tag der Volksbefragung:** **Sonntag, 20. Jänner 2013**

Die Kundmachung über die Anordnung der Volksbefragung ist spätestens am 14. Tag vor dem Tag der Volksbefragung vom Bürgermeister in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, zu verlautbaren (§ 7 Abs. 1 des Volksbefragungsgesetzes 1989).

Die wichtigsten Fristen und Termine für die Durchführung der Volksbefragung wurden in den **Terminkalender** (Drucksorte F3100) aufgenommen. Demnach richten sich die Termine entweder nach dem Stichtag oder nach dem Tag der Volksbefragung. Der Terminkalender und die „Kundmachung über die Anordnung der Volksbefragung“ (Drucksorte F3200) wurden bereits mit anderen Drucksorten an alle Gemeinden (im Weg der Bezirkshauptmannschaften) und Statutarstädte versendet.

## 3. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Auf die Volksbefragung am 20. Jänner 2013 sind primär die Vorschriften des **Volksbefragungsgesetzes 1989**, BGBl. Nr. 356/1989, der **Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO**, BGBl. Nr. 471, und des **Wählerevidenzgesetzes 1973**, BGBl. Nr. 601, alle Gesetze zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 12/2012, anzuwenden. Das Wahlrechtsanpassungsgesetz 2012 ist in parlamentarischer Behandlung; mit diesem Gesetz wird den Gebietsänderungen in der Steiermark, insbesondere der Stimmkarten-Ausgabe in den betroffenen Bezirken, Rechnung getragen.

## 4. Wahlkreise und Stimmbezirke

Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis. Jeder politische Bezirk, in den Bundesländern Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk, und jede Statutarstadt bilden einen Stimmbezirk. In der Stadt Wien bildet jeder Gemeindebezirk einen Stimmbezirk. Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in einem oder in mehreren Regionalwahlkreisen (in Hinkunft insgesamt 39) zusammengefasst. Die genaue Aufteilung ist der Anlage 1 zur NRWO zu entnehmen. Im Stimmbezirk werden die örtlichen Wahlergebnisse zusammengefasst.

**Eine Neueinteilung der Regionalwahlkreise, die den neuen Gegebenheiten bei den politischen Bezirken in der Steiermark Rechnung trägt, ist in parlamentarischer Behandlung („Wahlrechtsanpassungsgesetz 2012“). Die Neueinteilung wird am 1. Jänner 2013 in Kraft treten.**

## 5. Wahlbehörden und Wirkungskreis der Wahlbehörden

Am Tag der Volksbefragung besteht die Möglichkeit, im Inland vor der örtlichen Wahlbehörde zu stimmen. Örtliche Wahlbehörde ist – soweit eingerichtet – die Sprengelwahlbehörde, sonst die Gemeindewahlbehörde.

**Welche Behörden sind für die Durchführung der Volksbefragung zuständig?**

Die Leitung und die Durchführung der Volksbefragung übernehmen die Sprengelwahlbehörden, die Gemeindewahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden, die Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde, welche nach der NRWO jeweils im Amt sind. **Es werden die Wahlbehörden in der Zusammensetzung tätig, die sich nach unanfechtbarer Feststellung des Ergebnisses der letzten Nationalratswahl (28. September 2008) ergeben hat. In den von den Änderungen betroffenen Gebieten der Steiermark findet nach dem 1. Jänner 2013 eine Neubildung der Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden und Bezirkswahlbehörden gemäß § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 6 NRWO statt. Nach der NRWO hätten die neu zu bildenden Wahlbehörden theoretisch 30 Tage Zeit sich neu zu bilden. Aufgrund der Volksbefragung am 20. Jänner 2013 erscheint es jedoch unumgänglich, dass sich diese Behörden so rasch als möglich konstituieren.**

### **Wann sind die Wahlbehörden beschlussfähig?**

Die Wahlbehörden, ausgenommen die Sprengelwahlbehörden, sind beschlussfähig, wenn der (die) Vorsitzende oder sein (ihr) Stellvertreter(in) und wenigstens die Hälfte der gemäß § 15 NRW für die jeweiligen Wahlbehörde bestellten Beisitzer(innen) anwesend sind. Dies bedeutet, dass bei Wahlbehörden, bei denen nicht alle Beisitzer(innen) nominiert worden sind, als Bemessungsgrundlage für die Beschlussfähigkeit die Zahl der tatsächlich nominierten Beisitzer(innen) und nicht die Zahl der zu nominierenden Beisitzer(innen) maßgeblich ist. Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der (die) Vorsitzende oder sein (ihr) Stellvertreter(in) und wenigstens zwei Beisitzer(innen) anwesend sind.

### **Wann sind besondere Wahlbehörden einzurichten?**

Spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Tag der Volksbefragung (Sonntag, 30. Dezember 2012) sind besondere Wahlbehörden („fliegende Wahlkommissionen“) einzurichten. Diese Wahlbehörden haben während der festgesetzten Wahlzeit Stimmkartenwähler(innen) aufzusuchen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Befragungstag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist. Vor einer besonderen Wahlbehörde haben auch die in ihrer persönlichen Freiheit beschränkten Stimmberechtigten die Möglichkeit zu stimmen, wenn in ihrem örtlichen Unterbringungsbereich nicht ohnehin ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet ist.

### **Welche Aufgaben obliegen der Bundeswahlbehörde?**

**Die Bundeswahlbehörde hat die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden.** Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern.

### **Wie ist die Funktionsfähigkeit der Wahlbehörden gesichert?**

Die Wahlleiter(innen) haben die Sitzungen der Wahlbehörden vorzubereiten und die Beschlüsse der Wahlbehörden durchzuführen. Den Behörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel von dem Amt zur Verfügung gestellt, dem der (die) Wahlleiter(in) vorsteht oder von dessen (deren) Vorstand er (sie) bestellt wird. Die dafür anfallenden Kosten werden von der Gebietskörperschaft getragen, die für den Aufwand des betreffenden Amtes zuständig ist.

Die Landeswahlbehörden und Bezirkswahlbehörden werden ersucht, die Namen und Telefonnummern der für die Volksbefragung zuständigen Sachbearbeiter(innen), der Landeswahlleiter(innen) und Bezirkswahlleiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen) mit dem jeweils beigelegten Formular (Beilagen 1 und 2) dem Bundesministerium für Inneres schriftlich, mittels E-Mail bis spätestens Freitag, dem 14. Dezember 2012, bekannt zu geben. Diese Beilagen werden auch im Internet (Behördenseite) elektronisch ausfüllbar zur Verfügung gestellt.

Sollten die Wahlleiter(innen) und deren Stellvertreter(innen) gegenüber der Bundespräsidentenwahl 2010 unverändert geblieben sein, so wird ersucht, in die Beilage lediglich das Wort „Leermeldung“ einzutragen.

### **Wie ist die Vertretung der Bezirkswahlleiter(innen) und Landeswahlleiter(innen) geregelt?**

Der (Die) Bezirkswahlleiter(in) hat für den Fall seiner (ihrer) vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreter(innen) zu bestellen, und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner (ihrer) Vertretung berufen sind.

Der Landeshauptmann (Die Landeshauptfrau) als Landeswahlleiter(in) hat für den Fall seiner (ihrer) vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreter(innen) zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner (ihrer) Vertretung berufen sind.

## **6. Wahlbeobachter(innen)**

Bei der bevorstehenden Volksbefragung ist – nach derzeitigem Wissensstand – seitens des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten **nicht beabsichtigt**, gegenüber der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und deren Teilnehmerstaaten eine **Einladung zur Entsendung von internationalen Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) auszusprechen**.



## 7. Wählerevidenz

**Welcher Personenkreis wird in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt?**

In die Wählerevidenz einer Gemeinde sind folgende Personen einzutragen:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2013 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 1998 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und – innerhalb der letzten 10 Jahre – einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz (bzw. auf Verbleib in dieser) gestellt haben.

## 8. Stimmberechtigung

**Wer ist bei der kommenden Volksbefragung stimmberechtigt?**

Bei der Volksbefragung sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (Mittwoch, 28. November 2012) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens mit Ablauf des Tages der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet haben (also Personen, die spätestens am 20. Jänner 2013 ihren 16. Geburtstag feiern), stimmberechtigt.

**Wie sind die Meldungen über die Zahl der Stimmberechtigten aufzugliedern?**

Die Gemeinden, die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörden haben die Zahl der Stimmberechtigten getrennt nach

- Männern und Frauen
- nach den im Ausland lebenden Stimmberechtigten

zu erfassen.

### **Wann ist die Zahl der Stimmberechtigten zu übermitteln?**

Die Gemeinden haben die Zahl der Stimmberechtigten mit Hilfe der Drucksorte „Meldung“ (Drucksorte F3241) den Bezirkswahlbehörden am Dienstag, den 18. Dezember 2012, zu übermitteln.

**Die Bezirkswahlbehörde hat die Summe der Zahl der Stimmberechtigten unverzüglich der Landeswahlbehörde zu übermitteln.**

**Die Landeswahlbehörde hat die in ihrem Bereich festgestellte Zahl der Stimmberechtigten ehestmöglich, auf die schnellste Art mittels Telefax oder E-Mail, bis spätestens Mittwoch, dem 19. Dezember 2012, der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.**

## **9. Stimmliste**

Die Stimmlisten für die Volksbefragung (Drucksorte F3210) werden auf weißem Papier erzeugt. Diese Formulare werden vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt und nur jenen Gemeinden (im Weg der Bezirkshauptmannschaften) übermittelt, die die Stimmliste handschriftlich erstellen oder diese Formulare in ihren EDV-Anlagen verwenden können. Die Anzahl der übermittelten Formulare richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfsmeldung.

Gemeinden, die ihre Stimmliste mittels EDV-Unterstützung erstellen und daher das seitens des Bundesministeriums für Inneres gedruckte Stimmliste nicht verwenden können, haben dafür zu sorgen, dass in ihrem angefertigten Verzeichnis alle Daten, die nach dem Muster der Anlage 1 des Volksbefragungsgesetzes 1989 für die Stimmliste vorgeschrieben sind, in der Stimmliste enthalten sind. Darüber hinausgehende Angaben darf die Stimmliste nicht enthalten.

### **Die Daten welcher Personen sind in die Stimmliste aufzunehmen?**

Die Wählerevidenz ist die Ausgangsbasis für die Erstellung der Stimmliste. Die Gemeinden haben aus der Wählerevidenz die Daten aller Personen, die bis zum Ablauf des Tages der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet haben (die spätestens am 20. Jänner 2013 ihren 16. Geburtstag feiern), in die Stimmlisten aufzunehmen.

## Wie sind Stimmlisten anzulegen?

Die **Anlegung der Stimmliste** hat aufgrund der in jeder Gemeinde **ständig zu führenden Wählerevidenz** der Stimmberechtigten zu erfolgen. Stimmlisten **in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung** sind **nach dem Namensalphabet** anzulegen. **In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung** sind die Stimmlisten **nach Wahlsprengeln** und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.

Die Gemeinden haben alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Wählerevidenz durchzuführen. **Nach dem Stichtag in der Wählerevidenz vorgenommene Änderungen können in den Stimmlisten für die Volksbefragung nicht mehr berücksichtigt werden.** Nach Abschluss der Stimmlisten sind die Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Stimmberechtigten sowie die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die **Berichtigung von Schreibfehlern** oder **auch von EDV-Fehlern möglich.**

## 10. Abschriften der Stimmlisten an die Parteien

Die Gemeinden haben den im Nationalrat vertretenen Parteien auf ihr Verlangen Abschriften der Stimmlisten gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

## 11. Wahlausschließungsgründe

Der Ausschluss vom Wahlrecht ist in § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 geregelt. Diese Bestimmung wurde mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 43/2011, umfangreich geändert. **Die Änderungen bzw. die Vorgangsweise bei Wahlausschließungen können die Gemeinden der Beilage 3 entnehmen.**

## 12. Amtliche Wahlinformation

In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist den Stimmberechtigten bis spätestens am 3. Tag vor dem Tag der Volksbefragung, das ist **Donnerstag, der 17. Jänner 2013**, eine **amtliche Wahlinformation** im ortsüblichen Umfang **zuzustellen.** Dieser Information muss zumindest der Familienname oder Nachname sowie der Vorname des (der) Stimmberechtigten, sein (ihr) Geburtsjahr und seine (ihre) Anschrift, der Wahlort (Wahl-

sprengel), die fortlaufende Zahl aufgrund seiner (ihrer) Eintragung in die Stimmliste, die Wahlzeit und das Wahllokal zu entnehmen sein.

## 13. Wahlzeit

### **Welche Behörde setzt den Beginn und die Dauer der Stimmabgabe fest?**

Bis spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Volksbefragung, das ist Sonntag, der 30. Dezember 2012, setzen die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, die Wahlzeit fest. **Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17.00 Uhr festgelegt werden.**

Die Bezirkswahlbehörden werden ersucht, den Vordruck betreffend die Wahlzeit in den Gemeinden sowie die Anzahl der Wahlsprengel in den Gemeinden (dieser wird als Anhang zu einem E-Mail des Bundesministeriums für Inneres Anfang Jänner 2013 übermittelt) unverzüglich den Landeswahlbehörden zu übermitteln.

**Die Landeswahlbehörden haben die gesammelten Daten – ausschließlich mit dem seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten Vordruck – spätestens am dreizehnten Tag vor dem Befragungstag (Montag, 7. Jänner 2013) dem Bundesministerium für Inneres auf elektronischem Weg weiterzuleiten.**

## 14. Wahlort und Wahlsprengel

Jede Gemeinde ist Wahlort. Die Gemeindewahlbehörden bestimmen, ob eine Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen oder die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist. Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, setzen die Wahlsprengel fest und bestimmen auch die zugehörigen Wahllokale und die vorgesehenen Verbotszonen. Die Wahlsprengel, die besonderen Wahlsprengel (für den Bereich von Anstaltsgebäuden oder örtlichen Unterbringungsbereichen), Wahllokale und Verbotszonen sind bis spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Volksbefragung, das ist Sonntag, der 30. Dezember 2012, festzusetzen. Sämtliche getroffenen Verfügungen sind von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen. Ebenso ist in dieser Kundmachung (Drucksorten F3203 und F3204) an das Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung und des Waffentragens zu erinnern sowie darauf hinzuweisen, dass Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.

Die Einrichtung einer oder mehrerer besonderer Wahlsprengel dient dazu, um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Untergebrachten die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

## 15. Wahllokale

### Wer stellt die Einrichtung der Wahllokale zur Verfügung?

Die für die Vornahme der Volksbefragung erforderlichen Einrichtungsstücke (Wahlurne, Wahlzelle usw.) sowie ein Tisch für die Wahlbeobachter(innen) ist von der Gemeinde bereitzustellen. Im Gebäude des Wahllokals soll auch ein Warteraum für die Stimmberechtigten vorhanden sein.

### Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

In jedem Wahllokal muss sich mindestens eine Wahlzelle befinden. **Stimmkartenwähler(innen) können in dem (den) von den Gemeinden festgelegten Wahllokal(en) ihre Stimme abgeben.**

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal besteht. Für blinde und schwer sehbehinderte Stimmberechtigte sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen – gelbe Striche mit Noppen versehen – usw.) vorzusehen.

### Wie viele Wahllokale müssen seitens der Gemeinde bestimmt werden und wo sind diese einzurichten?

Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln bestimmen für jeden Wahlsprengel ein Wahllokal. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dies von den Stimmberechtigten ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und ferner entsprechende Warteräume für die Stimmberechtigten vorhanden sind.

## 16. Befragungszeugen (Befragungszeuginnen)

In jede örtliche Wahlbehörde und in jede besondere Wahlbehörde können von jeder im Nationalrat vertretenen Partei zwei stimmberechtigte Befragungszeugen (Befragungszeuginnen) entsendet werden. Diese sind **bis zum 10. Tag vor dem Befragungstag (Donnerstag, 10. Jänner 2013)** bei der Bezirkswahlbehörde **schriftlich namhaft zu machen**; jede(r) Befragungszeuge (Befragungszeugin) erhält von dem (der) Gemeindevahlleiter(in), in Wien vom (von der) Leiter(in) der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein (Drucksorte F3400), der ihn (sie) zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen ist. **Das Beisein von Befragungszeugen (Befragungszeuginnen) bei besonderen Wahlbehörden ist zulässig.**

## 17. Stimmkarte

### Wie sieht die Stimmkarte aus?

Die Stimmkarte (Drucksorte F3300) ist weiß; sie ist ein verschließbarer Briefumschlag (Format etwas kleiner als DIN C4) und weist die in der Anlage 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 ersichtlichen Aufdrucke auf. Die den Stimmberechtigten betreffenden persönlichen Daten auf der Stimmkarte, insbesondere dessen Unterschrift, wird durch eine verschließbare Lasche abgedeckt. Die Lasche der Stimmkarte enthält Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung betreffend die Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie die Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde. Bei der verschlossenen Stimmkarte ist es durch Abreißen einer inneren, durch Perforation abgegrenzten Lasche möglich, die persönlichen Daten des (der) Stimmberechtigten, sowie dessen (deren) eidesstattliche Erklärung bei der Bezirkswahlbehörde zum Zweck der Erfassung der Daten nach Erhalt der Stimmkarten sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Stimmkarte bereits geöffnet wird.

### Wer hat Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte?

Folgende Personen haben die Möglichkeit, eine Stimmkarte zu beantragen:

- stimmberechtigte **Männer und Frauen, die sich voraussichtlich am Tag der Volksbefragung nicht am Ort** (Gemeinde, Wahlsprengel) **ihrer Eintragung in die Stimmliste aufhalten** werden und deshalb ihr Stimmrecht dort nicht ausüben können (diesem Personenkreis wären auch Personen zuzurechnen,

die mittels Stimmkarte wählen, weil ihr eigenes Wahllokal nicht behindertengerecht ist);

- stimmberechtigte **Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals** am Befragungstag **infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit**, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, **unmöglich ist** und die von einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) besucht werden, **(dieser Personenkreis kann einen schriftlichen Antrag stellen, dass die Stimmkarte von Amts wegen zugestellt wird)**;
- stimmberechtigte **Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals** am Befragungstag **wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern**, Strafvollzugsanstalten, Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist und die die Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

**Sollten in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten oder in Hafträumen ein oder mehrere besondere Wahlsprengel eingerichtet sein, so hat die Stimmabgabe nach den nachstehend angeführten Kriterien zu erfolgen:**

- **Betroffene, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben, benötigen für die Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmkarte.**
- **Männer und Frauen, die in der Anstalt ihren Hauptwohnsitz haben, können ihr Stimmrecht ohne Stimmkarte ausüben (gilt nicht bei Häftlingen).**

**Wie kann eine Stimmkarte beantragt werden?**

**Die Ausstellung der Stimmkarte** kann **schriftlich** (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder via Internetadresse der Hauptwohnsitz-Gemeinde) **bei der Gemeinde**, von der der (die) Stimmberechtigte in die Stimmliste eingetragen wurde,

- **beginnend mit dem Tag der Anordnung der Volksbefragung (14. November 2012)**
- **entweder bis zum 4. Tag vor der Befragung (Mittwoch, 16. Jänner 2013), oder wenn eine persönliche Übergabe der Stimmkarte an eine vom (von**

**der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Befragung (Freitag, 18. Jänner 2013), 12.00 Uhr,**

beantragt werden.

**Die Ausstellung der Stimmkarte kann mündlich (persönlich, nicht aber telefonisch) bei der Gemeinde,** von der der (die) Stimmberechtigte in die Stimmliste eingetragen wurde,

- **beginnend mit dem Tag der Anordnung der Volksbefragung (14. November 2012)**
- **bis zum 2. Tag vor der Befragung (Freitag, 18. Jänner 2013), 12.00 Uhr**

beantragt werden.

Sollte die Möglichkeit der Stimmabgabe durch eine besondere Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) gewünscht werden, so hat der Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der (die) Antragsteller(in) den Besuch erwartet – bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung – zu enthalten.

Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Stimmkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragt werden.

**Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn ein(e) im Inland lebende(r) Stimmberechtigte(r) persönlich eine Stimmkarte beantragt?**

Sollte der (die) Betroffene **persönlich** bei der Gemeinde erscheinen und eine Stimmkarte beantragen, so hat er (sie) seine (ihre) **Identität glaubhaft zu machen** (sei es mit Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.). Der (Die) Gemeindebedienstete hat nunmehr zu prüfen, ob der (die) Stimmberechtigte in die Stimmliste (sollte noch keine Stimmliste erstellt sein, dann in der Wählerevidenz) der Gemeinde eingetragen ist. In diesem Fall wird diesem (dieser) Stimmberechtigten entweder sofort oder später eine Stimmkarte ausgestellt, wobei darauf zu achten ist, **dass beim Ausstellen der Stimmkarte auf deren Vorderseite im ersten Kästchen die Daten und die Adresse des (der) Stimmberechtigten und im Kästchen nach der eidesstattlichen Erklärung insbesondere auch der Regionalwahlkreis eingetragen werden.** Generell ist bei einem (einer) Stimmberechtigten(n), dem (der) eine



Stimmkarte ausgestellt wurde, in der Stimmliste in der Rubrik „Anmerkung“ das Wort „Stimmkarte“ in auffälliger Weise zu vermerken.

**Im Fall der persönlichen Ausfolgung einer Stimmkarte hat der (die) Antragsteller(in) eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Ist der (die) Antragsteller(in) hierzu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.**

**Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn ein(e) im Inland lebende(r) Stimmrechtigte(r) schriftlich eine Stimmkarte beantragt?**

Sollte der (die) Betroffene eine Stimmkarte **schriftlich** (per Telefax, per E-Mail oder via Internetadresse der Hauptwohnsitz-Gemeinde) beantragen, so kann die **Identität**, sofern der (die) Antragsteller(in) nicht amtsbekannt ist oder den Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch **auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer**, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Der (Die) Antragsteller(in) kann die Gemeinde ersuchen, die Stimmkarte im Postweg zu übermitteln. In diesem Fall werden der amtliche Stimmzettel und das beige-farbene verschließbare Stimmkuvert sowie das erwähnte Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Stimmkarte“ in die ausgestellte Stimmkarte gelegt.

Die Stimmkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse des (der) Stimmberechtigten versehenen Kuvert (Überkuvert) **mittels eingeschriebener Briefsendung (RSa- und RSb ist nicht vorgesehen) zu versenden. Das Überkuvert muss mit dem, seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten Etikett versehen werden. Dieses Etikett sollte im Bereich des Absenderfeldes angebracht werden, um nicht die Codierungszone zu überdecken.**

Musterkuvert C4 quer



Mustertasche C4 hoch mit Fenster



**Sollte der (die) Antragsteller(in) die Stimmkarte elektronisch mittels digitaler Signatur oder persönlich bei der Gemeinde beantragt haben, so ist es nicht erforderlich, die Stimmkarte eingeschrieben zu übermitteln.**

**Schriftlich beantragte Stimmkarten, die von der (dem) Antragsteller(in) persönlich abgeholt werden, dürfen seitens der Gemeinde nur gegen eine Übernahmebestätigung ausgefolgt werden. Bei Ausfolgung einer schriftlich beantragten Stimmkarte an eine von dem (der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person, hat diese(r) die Übernahme der Stimmkarte zu bestätigen.**

**Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn ein(e) Auslandsösterreicher(in) eine Stimmkarte beantragt?**

Sollte ein(e) Auslandsösterreicher(in) eine Stimmkarte bei der Gemeinde schriftlich anfordern, so ist bezüglich der Ausstellung und Versendung in gleicher Weise vorzugehen wie bei der Übermittlung von Stimmkarten an im Inland lebende Antragsteller(innen). Es wäre auch in diesem Fall zu prüfen, ob der (die) Antragsteller(in) in der **Wählerevidenz** (nicht in der Europa-Wählerevidenz) der Gemeinde geführt wird.

**Mit der Stimmkarte erhält der (die) Antragsteller(in) den amtlichen Stimmzettel (Drucksorte F3300), ein beige-farbenes verschließbares Stimmkuvert (Drucksorte F3330) und ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Stimmkarte“. Die Stimmkarte darf nicht verschlossen werden.**

Bei Auslandsösterreichern (Auslandsösterreicherinnen), die ihre Ausfolgung der Stimmkarte **ausdrücklich** im Weg einer österreichischen Botschaft, eines Generalkonsulats oder eines Konsulats wünschen, wäre die Stimmkarte dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3, zwecks Weiterleitung an die oben angeführten Behörden im Ausland mit Zustellnachweis zu übersenden. Stimmkarten, die über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten übermittelt werden, sind unbedingt in gleicher Weise auszufüllen, wie jene, die im Postweg zugestellt werden. **Hat sich der (die) Antragsteller(in) hinsichtlich der Übermittlungsart nicht geäußert, so ist bei der Ausfolgung der Stimmkarte jedenfalls die schnellstmögliche Übermittlungsart zu wählen.**

**Aus dem Ausland eingegangene Anträge auf Ausstellung einer Stimmkarte sollten bevorzugt behandelt werden. Ein(e) Stimmberechtigte(r), dessen (deren) Antrag auf**

**Ausstellung einer Stimmkarte nicht stattgegeben worden ist, ist von der Gemeinde hierüber in Kenntnis zu setzen.**

Sollte ein(e) Auslandsösterreicher(in) die **amtswegige Zusendung einer Stimmkarte (oft auch „als Abo“ bezeichnet) im Antrag** auf Eintragung in die Wählerevidenz erklärt haben, so hat die Gemeinde, sobald die Stimmkarten, die amtlichen Stimmzettel und die Informationsblätter vorliegen, diese an die im Antrag angegebene und seitens der Gemeinde gespeicherte Adresse im Ausland von Amts wegen zuzusenden.

**Was ist bei der amtswegigen Zusendung von Stimmkarten an Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu beachten?**

Sollten **stimmberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Tag der Volksbefragung infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit**, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, **unmöglich ist, die amtswegige Zusendung einer Stimmkarte beantragt haben**, so hat die Gemeinde, sobald die Stimmkarten, die amtlichen Stimmzettel und die Informationsblätter vorliegen, diese an die im Antrag angegebene und seitens der Gemeinde gespeicherte **Adresse von Amts wegen zuzusenden**. Sollte der (die) Stimmberechtigte eine Stimmzettelschablone anfordern, so könnte die Gemeinde diese – als Serviceleistung – an den (die) Betreffende(n) übermitteln.

**Sofern Stimmberechtigte aus diesem Personenkreis am Befragungstag von einer besonderen Wahlbehörde besucht werden möchten, muss dies zusätzlich angeführt werden.**

**Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn von einem (einer) Stimmberechtigten der Besuch einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) beantragt wird?**

Die ausstellende Gemeinde hat **jene Gemeinde**, in deren Bereich sich der (die) „ortsfremde“ Stimmberechtigte aufhält, **nachweislich von der Ausstellung der Stimmkarte mit dem Hinweis zu verständigen**, dass dieser (diese) Stimmberechtigte von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist. Die auf diese Weise verständigte Gemeinde hat den (die) oben angeführte(n) Stimmberechtigte(n) im Verzeichnis der Stimmkartenwähler(innen) für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken. **Die Entgegennahme von Stimmkartenstimmen, die bei der Stimmabgabe durch bettlägerige oder in ihrer Frei-**

heit beschränkte Stimmkartenwähler(innen) von anderen anwesenden Personen (z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen) abgegeben werden, ist zulässig.

**Fallen** bei einem (einer) Stimmberechtigten nachträglich die **Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme einer „fliegenden Wahlkommission“ **weg**, so hat er (sie) die **Gemeinde**, in deren Bereich er (sie) sich aufgehalten hat, **rechtzeitig vor dem Tag der Volksbefragung zu verständigen**, dass er (sie) auf den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde verzichtet.

#### **Wie geht die Gemeinde bei der persönlichen Ausfolgung von Stimmkarten vor?**

Mit der Stimmkarte erhält der (die) Antragsteller(in) den amtlichen Stimmzettel (Drucksorte F3700) und ein beige-farbenes verschließbares Stimmkuvert (Drucksorte F3330). Diese beiden Drucksorten sind von dem (der) Gemeindebediensteten in die Stimmkarte zu legen. Das Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Stimmkarte“ ist dem (der) Stimmberechtigten gesondert zu übergeben. Die Stimmkarte darf nicht verschlossen werden.

#### **Was haben Gemeinden bei der Ausfolgung von Stimmkarten zu beachten?**

Bei der persönlichen Ausfolgung wäre nach folgenden Kriterien vorzugehen:

- Der (Die) Antragsteller(in) hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben; wenn der (die) Antragsteller(in) hierzu nicht in der Lage ist, ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.
- Werden **Stimmkarten an Pfleglinge in Heil- und Pflegeanstalten durch Boten überbracht**, so ist die **Übernahmebestätigung durch den Pflegling selbst zu unterfertigen**; wenn der (die) **Antragsteller** hierzu nicht in der Lage ist, ist hierüber ein **Aktenvermerk aufzunehmen**.
- **Schriftlich beantragte Stimmkarten**, die von dem (der) **Antragsteller(in) persönlich abgeholt werden**, dürfen von der **Gemeinde nur gegen eine Übernahmebestätigung ausgefolgt werden**; wenn der (die) **Antragsteller(in)** hierzu nicht in der Lage ist, ist hierüber ein **Aktenvermerk aufzunehmen**.
- Die **Übernahme einer schriftlich beantragten Stimmkarte**, die an eine von dem (der) **Antragsteller(in) bevollmächtigte Person ausgefolgt wird**, ist von dieser zu **bestätigen**.

- Werden **Stimmkarten durch Boten oder im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde übermittelt**, so ist analog zu § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZustG vorzugehen, mit der Maßgabe, dass **eine Stimmkarte auch an stimmberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

§ 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes lautet:

- (1) Kann die Sendung nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.
- (2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

Eine **sofortige Mitnahme einer durch Boten (Botinnen) überbrachten** und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten **Stimmkarte, durch diesen ist unzulässig.**

**Was ist zu tun, wenn Empfangsbestätigungen vorliegen?**

- **Empfangsbestätigungen über Stimmkarten, die durch Boten (Botinnen) oder im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgefolgt wurden, sind in jedem Fall an jene Gemeinden zu übermitteln, die die Stimmkarten ausgestellt haben.**
- **Eine Weiterleitung der den österreichischen Vertretungsbehörden vorliegenden Empfangsbestätigungen auf elektronischem Weg ist zulässig.**

**Was haben Gemeinden bei der Versendung von Stimmkarten zu beachten?**

- Die **Stimmkarten werden mittels eingeschriebener Briefsendung versendet.**
- **Bei Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten ist die Stimmkarte mittels eingeschriebener Briefsendung ausschließlich an den Empfänger (die Empfängerin)**

**selbst zu richten.** In diesem Fall ist die **Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.**

**Welche Ausnahmen gibt es bezüglich der eingeschriebenen Briefsendung?**

- **die Stimmkarte wurde persönlich beantragt,**
- **der elektronisch eingebrachte Antrag war mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder**
- **eine von Amtswegen ausgestellte Stimmkarte – Stimmkarte an Auslandsösterreicher(innen) oder an Menschen mit besonderen Bedürfnissen - wird versendet.**

**Was hat die Gemeindewahlbehörde vor dem Tag der Volksbefragung zu tun?**

**Die Gemeindewahlbehörden haben (in der Regel am Freitag, dem 18. Jänner 2013) dafür Sorge zu tragen, dass als Stimmkarten gekennzeichneten Sendungen, die in den örtlich zuständigen Postgeschäftsstellen hinterlegt worden sind, zum Zeitpunkt der letzten Schließung der jeweiligen Postgeschäftsstelle vor dem Tag der Volksbefragung abgeholt und am Befragungstag für eine Ausfolgung an den (die) Antragsteller(in) bereitgehalten werden.**

**Eine Aufstellung betreffend die für die Gemeinden zuständigen Postgeschäftsstellen wird vom Bundesministerium für Inneres rechtzeitig an die Behörden übermittelt werden. Die Aufstellung wird den jeweils letzten Zeitpunkt der Zustellung vor dem Befragungstag enthalten.**

**Die Gemeindewahlbehörden haben das Bundesministerium für Inneres über allenfalls in Ihrem Bereich aufbewahrte, als Stimmkarte gekennzeichnete Sendungen in Kenntnis zu setzen.** Für diese Meldung wird das Bundesministerium für Inneres rechtzeitig einen Vordruck per E-Mail übermitteln.

Das Bundesministerium für Inneres wird geeignete Maßnahmen treffen, dass Antragsteller(innen) über den Ort der Aufbewahrung von als Stimmkarten gekennzeichneten Sendungen in Kenntnis gesetzt werden können.

Bei österreichischen Vertretungsbehörden hinterlegte, nicht behobene Stimmkarten sind nach dem Befragungstag zu vernichten. Die Gemeinde, die eine solche Stimmkarte ausgestellt hat, ist hierüber auf elektronischem Weg in Kenntnis zu setzen.

#### **Auskunft der Gemeinden über die an Stimmberechtigte ausgestellten Stimmkarten**

Bis zum 29. Tag nach dem Befragungstag (Montag, 18. Februar 2013) haben die Gemeinden gegenüber jedem in der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn (sie) eine Stimmkarte ausgestellt worden ist. Zu diesem Zweck haben Gemeinden nach Weitergabe der Stimmlisten an die Gemeindewahlbehörde bis zum angeführten Zeitpunkt Kopien der Stimmlisten bereit zu halten, sofern sie nicht über andere Aufzeichnungen, z. B. in einer EDV-Applikation, über die ausgestellten Stimmkarten verfügen. Bei einer Anfrage hat der (die) Stimmberechtigte seine (ihre) Identität glaubhaft zu machen.

**Wie sind die Meldungen über die Anzahl der ausgestellten Stimmkarten aufzugliedern?**

Die Gemeinden, die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörden haben die Anzahl der ausgestellten Stimmkarten getrennt

- nach Männern und Frauen sowie
- nach den im Ausland lebenden Stimmberechtigten und den im Inland lebenden Stimmberechtigten

zu erfassen.

**Wann ist die Anzahl der ausgestellten Stimmkarten zu übermitteln?**

Die Gemeinden haben am Freitag, dem 18. Jänner 2013, die Anzahl der von ihnen ausgestellten Stimmkarten unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Die Bezirkswahlbehörde hat nach Zusammenrechnung der Zahl der ausgestellten Stimmkarten ihrer Gemeinden diese Summen unverzüglich der Landeswahlbehörde weiterzuleiten.

Die **Landeswahlbehörde** hat aufgrund der Meldungen der Bezirkswahlbehörden die Summen im Bereich der Regionalwahlkreise und anschließend die Gesamtsumme der in ihrem Bereich ausgestellten Stimmkarten zu bilden und auf die schnellste Art (Sofortmeldung mittels Telefax oder E-Mail) **bis spätestens Samstag, dem 19. Jänner 2013**, der **Bundeswahlbehörde** weiterzuleiten.

Die Landeswahlbehörden werden ersucht, diese Meldung nach Möglichkeit bereits am Freitag, dem 18. Jänner 2013, dem Bundesministerium für Inneres per E-Mail zu übermitteln.

## 18. Stimmabgabe

### Wie erfolgt die Stimmabgabe im Inland (ohne Stimmkarte)?

Nachdem der (die) Stimmberechtigte das Wahllokal betreten hat, weist er (sie) einen **Ausweis** vor. Aufgrund dessen wird anhand der Stimmliste überprüft, ob der (die) Betreffende in der Wählerevidenz geführt ist und sich in dem für ihn (sie) zuständigen Wahllokal befindet. Anschließend werden im Abstimmungsverzeichnis (Mantelbogen F3411 und Einlagebogen F3411) und in der Stimmliste die Eintragungen durchgeführt werden und dem (der) Stimmberechtigte ein amtlicher Stimmzettel sowie ein leeres, blaues Stimmkuvert übergeben. **Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle übergibt der (die) Stimmberechtigte das Kuvert dem (der) Wahlleiter(in). Diese(r) legt das Stimmkuvert ungeöffnet in die Wahlurne.** Sollte dem (der) Stimmberechtigten beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein **Fehler unterlaufen**, so ist ihm (ihr) **ein weiterer amtlicher Stimmzettel** auszuhändigen. Der (Die) Stimmberechtigte hat den ihm (ihr) zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu vernichten (z.B. durch Zerreißen). Der (Die) Wahlleiter(in) hat diesen Vorgang in jedem Fall im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Wahllokal nach den einschlägigen Bestimmungen der NRW sowohl das Abstimmungsverzeichnis als auch die Stimmliste in Papierform geführt werden müssen. **Die Heranziehung elektronischer Hilfsmittel fände keine gesetzliche Deckung.**

### Wo und auf welche Weise kann ich mit der Stimmkarte wählen?

#### Im Inland:

Vor einer Wahlbehörde



- in jedem Wahllokal,
- beim Besuch durch eine besondere („fliegende“) Wahlbehörde,
- oder mittels Briefwahl (ohne Wahlbehörde).

### Im Ausland:

Im Ausland kann die Stimme nur mittels Briefwahl abgegeben werden.

### Wie erfolgt die Stimmabgabe mittels Stimmkarte in einem Wahllokal (im Inland)?

Für die Stimmabgabe hat sich der (die) Stimmberechtigte zunächst entsprechend auszuweisen. Der Name des Stimmkartenwählers (der Stimmkartenwählerin) ist in das Abstimmungsverzeichnis und am Schluss der Stimmliste jeweils unter fortlaufender Zahl einzutragen sowie in der Niederschrift anzumerken. Die Stimmkarte ist dem (der) Stimmberechtigten abzunehmen, mit der fortlaufenden Zahl der Stimmliste zu versehen und der Niederschrift anzuschließen. Der (Die) Stimmkartenwähler(in) erhält in der Folge von dem (der) Wahlleiter(in) **anstelle des aus der Stimmkarte entnommenen beige-farbenen verschließbaren Stimmkuverts ein blaues Stimmkuvert** sowie den der Stimmkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel. Der (Die) Wahlleiter(in) hat das beige-farbene verschließbare Stimmkuvert zu vernichten. Die weitere Vorgangsweise ist identisch mit der Handlung betreffend die Stimmabgabe im Inland ohne Stimmkarte.

### Wie erfolgt die Stimmabgabe mittels Briefwahl?

Stimmberechtigte können sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme ohne Beisein einer Wahlbehörde abgeben. Die Wahl des Ortes und der Zeit steht dem (der) Stimmberechtigten grundsätzlich frei. Er (Sie) muss jedoch beim Stimmvorgang unbeobachtet und unbeeinflusst sein und sein (ihr) Stimmrecht persönlich ausüben. **Mit der Stimmkarte können Stimmberechtigte sofort nach deren Erhalt stimmen und müssen nicht bis zum Befragungstag zuwarten.**

Die Briefwahl können Stimmberechtigte ausüben, indem Sie

- **zunächst der Stimmkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte beige-farbene Stimmkuvert entnehmen, dann**

- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen,
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Stimmkuvert legen, dieses verkleben und in die Stimmkarte zurücklegen und anschließend
- durch Unterschrift auf der Stimmkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und schließlich
- die Stimmkarte verschließen und rechtzeitig an die Bezirkswahlbehörde übermitteln.

Die Stimmkarte kann im Postweg übermittelt oder auch persönlich bei der Bezirkswahlbehörde abgegeben werden. Die Portokosten trägt der Bund, gleichgültig ob von der Möglichkeit der Briefwahl im Inland oder im Ausland Gebrauch gemacht worden ist. Übergibt ein Stimmberechtigter (eine Stimmberechtigte) einer örtlichen Wahlbehörde eine Stimmkarte, die bereits zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist, so ist diese Stimmkarte am Tag der Volksbefragung an die übergeordnete Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten, wenn es sich um eine Stimmkarte aus dem jeweiligen Stimmbezirk handelt.

Die verschlossene Stimmkarte muss spätestens am Tag der Volksbefragung (Sonntag, 20. Jänner 2013, 17.00 Uhr) bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen. Die Stimmkarte kann auch in einem Wahllokal des Stimmbezirkes bis zu dessen Schließung abgegeben werden; die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Stimmkarte abgedruckt.

**Am Tag der Volksbefragung (20. Jänner 2013) sowie am Tag vor der Befragung (19. Jänner 2013) hat die Bezirkswahlbehörde jeweils von 8.00 bis 17.00 Uhr für die Entgegennahme von Stimmkarten aus dem eigenen Stimmbezirk, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, Sorge zu tragen. Vor der Entgegennahme einer Stimmkarte hat die Behörde zu überprüfen, ob es sich bei dieser um eine Stimmkarte des eigenen Stimmbezirkes handelt.**

Nach Einlangen der für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Stimmkarten bei der Bezirkswahlbehörde sind die jeweils unter den Laschen befindlichen Daten nach deren Sichtbarmachung (Aufreißen der Lasche) zu erfassen; die – weiterhin verschlossenen – Stimmkarten sind anschließend bis zur Auszählung unter Verschluss zu verwahren.

## 19. Amtlicher Stimmzettel

### Wie sieht der amtliche Stimmzettel aus?

Die Größe des amtlichen Stimmzettels wird dem **Format DIN A5** entsprechen.

Die amtlichen Stimmzettel (Muster Anlage 3 des Volksbefragungsgesetzes 1989) enthalten zwei Fragen (a und b) und neben den Fragen jeweils einen Kreis. Der amtliche Stimmzettel wird im Auftrag der Bundeswahlbehörde hergestellt.

Die amtlichen Stimmzettel sind den Wahlbehörden jeweils gegen eine Empfangsbestätigung (in zweifacher Ausfertigung) auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für den (die) Übergeber(in), die zweite Ausfertigung für den (die) Übernehmer(in) bestimmt.

Die Anzahl der übermittelten amtlichen Stimmzettel zuzüglich der Reserven richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfserhebung.

### Was hat zu geschehen, wenn jemand unbefugt amtliche Stimmzettel oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt?

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu 218 € verhängen. Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Volksbefragung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

## 20. Stimmzettelschablonen für blinde oder stark sehbehinderte Personen

### Wie sieht die Stimmzettelschablone aus?

Die im Bundesministerium für Inneres entwickelte Stimmzettelschablone im A5 Hochformat (Drucksorte F3340) besteht aus einem grünen Karton, der in der Mitte gefaltet ist. Zusammengefasst ist die Schablone gleich groß wie der amtliche Stimmzettel. Die Schablone enthält – sieht man von der Überschrift „Stimmzettelschablone“ ab – einen zum amtlichen Stimmzettel deckungsgleichen Aufdruck. Legt man in die Schablone einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen des amtlichen Stimmzettels rechteckige Löcher ausgespart. Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist. Ein(e) blinde(r) oder stark sehbehinderte(r) Stimmberechtigte kann durch die Abschrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

### Wie können blinde oder stark sehbehinderte Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben?

Eine Bereitstellung von „geeigneten Hilfsmitteln zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung“ für blinde oder stark sehbehinderte Personen (also von Stimmzettelschablonen) ist in jedem Wahllokal zwingend vorgeschrieben. Blinde oder stark sehbehinderte Stimmberechtigte haben selbstverständlich auch weiterhin das Recht, sich von einer Begleitperson, die sie sich selbst aussuchen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen zu lassen; dies gilt auch für den Fall, dass diesem (dieser) Stimmberechtigten eine Stimmzettelschablone ausgefolgt wurde.

Der Vorgang bis zur Übergabe des amtlichen Stimmzettels durch den (die) Wahlleiter(in) entspricht der Vorgangsweise bei der Stimmgabe im Inland. Der (Die) Wahlleiter(in) hat blinden oder stark sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine Stimmzettelschablone anzubieten, sofern die betroffenen Stimmberechtigten nicht schon im Besitz einer solchen sind.

Sofern sich ein(e) blinde(r) oder stark sehbehinderte(r) Bürger(in) einer Stimmzettelschablone bedient, sollte der (die) Wahlleiter(in) diesem (dieser) beim Einlegen der amtlichen Stimmzettel in die Stimmzettelschablone behilflich sein. Es wäre darauf aufmerksam zu machen, dass die rechte obere Ecke der Schablone abgeschrägt ist und dass bei der Stimmgabe

gabe zu beachten ist, dass der Stimmzettel an keiner Seite über die Schablone hinausragt. Blinde oder stark sehbehinderte Stimmberechtigte können stimmen, indem sie durch Abzählen das Loch, unter welcher Frage der zugehörige Kreis liegt, ausfindig machen und durch dieses Loch hindurch den Stimmzettel anzukreuzen. Hierbei wären die betroffenen Stimmberechtigten besonders darauf hinzuweisen, dass sich das Loch zum Ankreuzen einer Frage auf der rechten Seite der Schablone befindet. Abschließend wären die Betroffenen noch aufzufordern, nach Ankreuzen des Stimmzettels diesen in das Stimmkuvert zu legen sowie die Stimmzettelschablone einzustecken und später zu vernichten. Für jeden Stimmvorgang ist eine eigene Stimmzettelschablone zu verwenden.

### **Wie können sich körper- oder sinnesbehinderte Stimmberechtigte helfen lassen?**

Bei der kommenden Volksbefragung dürfen sich auch körper- oder sinnesbehinderte Stimmberechtigte von einer Person, die sie selbst auswählen können, führen und sich bei dem Stimmvorgang helfen lassen. Voraussetzung für eine solche Vorgangsweise ist jedenfalls, dass sie gegenüber dem (der) Wahlleiter(in) bestätigen können, dass sie sich von dieser Begleitperson helfen lassen wollen. Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

## **21. Drucksorten**

### **Welche Drucksorten werden bei der Volksbefragung verwendet?**

Bei der Volksbefragung am 20. Jänner 2013 gelangen sämtliche Drucksorten, die im vorläufigen Drucksortenverteiler anlässlich der Drucksorten-Bedarfserhebung an die Behörden ergangen sind, zur Versendung. Zusätzlich werden – wie schon bei vergangenen Wahlen – Ringordner zur Verfügung gestellt.

Die Drucksorten werden durch die Firma printcom an die Behörden versendet.

### **Welche Drucksorten dürfen seitens der Behörden nicht behelfsmäßig hergestellt werden?**

Folgende Drucksorten müssen unbedingt beim Bundesministerium für Inneres nachbestellt werden:

- **Ungummiertes Stimmkuvert (blau)**
- **Gummiertes, unbedrucktes Stimmkuvert (beige-farben)**
- **Amtlicher Stimmzettel**
- **Stimmkarte (weiß)**
- **Stimmzettelschablone**

Diese Drucksorten können bis spätestens Donnerstag, 17. Jänner 2013, 15.30 Uhr, beim Bundesministerium für Inneres nachbestellt werden.

Die amtlichen Stimmzettel werden gleichzeitig mit den Stimmkarten, den blauen und den beige-farbenen Stimmkuverts an die Behörden übermittelt. Die Lieferung wird bei den Städten mit eigenem Statut und bei den Bezirkshauptmannschaften am Freitag, dem 14. Dezember 2012, eintreffen.

Für die kommende Volksbefragung werden folgende Informationsblätter zur Verfügung gestellt:

- **Informationen betreffend die Eintragung von Auslandsösterreicher(innen) in die Wählerevidenz** (wurden bereits im Oktober zugestellt)
- **Informationen betreffend die Beantragung einer Stimmkarte**
- **Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Stimmkarte**
- **Informationen für Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben**

Die Gemeinden können das Informationsblatt betreffend die Beantragung einer Stimmkarte jenen Stimmberechtigten aushändigen, die genauere Auskünfte bezüglich der Ausstellung einer Stimmkarte benötigen.

**Das Informationsblatt betreffend die Stimmabgabe mittels Stimmkarte sollten die Gemeinden jeder zu versendenden Stimmkarte beilegen.**

### **Was ist zu tun, wenn die Drucksorten bei den Bezirkswahlbehörden eintreffen?**

Die Bezirkswahlbehörden werden ersucht, die **Drucksorten für die Volksbefragung** nach deren Eintreffen **auf die Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs** unter Bedachtnahme auf die Zahl der Stimmberechtigten und der **Wahlsprenkel rechtzeitig zu verteilen**. Die Gemeinden wären dahingehend zu informieren, dass Drucksorten **ausschließlich** bei den Bezirkswahlbehörden nachzufordern sind.

Die Stimmkuverts (blau und beige-farben) und der amtliche Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist seitens der Bezirkswahlbehörde dafür beim Bundesministerium für Inneres unbedingt Ersatz anzufordern.

Ein Großteil der Drucksorten wird bei der kommenden Volksbefragung – elektronisch ausfüllbar – im Internet zum Herunterladen angeboten. Die diesbezügliche Internetadresse lautet:

<http://www.bmi.gv.at/volksbefragung/drucksorten>

## **22. Feststellung des örtlichen Ergebnisses und der Ergebnisse in den Wahlkreisen**

### **Wann dürfen örtliche Wahlbehörden mit der Stimmenauszählung beginnen?**

Örtliche Wahlbehörden sind Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden, die als Sprengelwahlbehörde tätig werden.

Mit der Ermittlung des Ergebnisses der Volksbefragung darf unmittelbar nach Wahlschluss, also dann begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Stimmberechtigten gestimmt haben und das Wahllokal geschlossen ist.

## Wie wird das örtliche Ergebnis festgestellt?

Die örtlichen Wahlbehörden haben hierbei wie folgt vorzugehen:

- Die Wahlbehörde hat unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben festzustellen, wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden, und zu überprüfen, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.
- Die Wahlbehörde öffnet die abgegebenen Stimmkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit und versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Aufgrund dessen wird nunmehr festgestellt:

1. **die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmliste;**
2. **die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Antworten;**
3. **die Summe der abgegebenen ungültigen Antworten;**
4. **die Summe der abgegebenen gültigen Antworten;**
5. **die Summe der gültigen Antworten für den Lösungsvorschlag a)**
6. **die Summe der gültigen Antworten für den Lösungsvorschlag b)**

Jede örtliche Wahlbehörde hat sofort nach Feststellung und Beurkundung des vorläufigen Ergebnisses (grüne Niederschrift) dieses auf die schnellste Art der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – bekannt zu geben (Sofortmeldung).

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben ihr vorläufiges Ergebnis unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu melden.

Anschließend haben die örtlichen Wahlbehörden den Wahlakt, bestehend aus der grünen Niederschrift samt Beilagen, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – zu übermitteln. Gemeindewahlbehörden in Gemeinden



ohne Wahlsprengelenteilung haben nach Abschluss der Ermittlungen ihren Wahlakt (grüne Niederschrift samt Beilagen) direkt der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

**Stimmkarten des eigenen Stimmbezirks, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind und während der Öffnungszeiten der Wahllokale abgegeben worden sind, sind dem Wahlakt anzuschließen.**

**Wie geht die Gemeindewahlbehörde nach der Sofortmeldung über das vorläufige Wahlergebnis der örtlichen Wahlbehörden vor?**

In Gemeinden mit Wahlsprengelenteilung haben die Gemeindewahlbehörden zunächst das Gesamtergebnis innerhalb der Gemeinde aufgrund der von den örtlichen Wahlbehörden bekanntgegebenen vorläufigen Ergebnisse zusammenzurechnen und **das vorläufige Gesamtergebnis in der Gemeinde als Sofortmeldung auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben. In Statutarstädten sind alle Vorschriften, die sonst für die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Gemeindewahlbehörden gelten, von der Bezirkswahlbehörde anzuwenden.**

**Was haben die Gemeindewahlbehörden zu veranlassen, wenn die Wahlakte der örtlichen Wahlbehörden übermittelt wurden?**

Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften rechnerisch zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift (gelbe Niederschrift) zu beurkunden. Es wird hierbei empfohlen, in dem der gelben Niederschrift beigelegten „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ schon vor dem Ausfüllen in der ersten Spalte alle Wahlsprengel-Nummern einzutragen, um zu vermeiden, dass etwa dasselbe Sprengelergbnis zweimal eingetragen wird.

Nach Abschluss ihrer Überprüfung hat die Gemeindewahlbehörde die übrigen in der gelben Niederschrift erhaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschrift und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden. Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakte direkt der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Die von den örtlichen Wahlbehörden übermittelten und den Wahlakten angeschlossenen Stimmkarten des eigenen Stimmbezirks, sind dem Wahlakt anzuschließen.

Die entgegengenommenen Stimmkarten des eigenen Stimmbezirks, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, sind vorab an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie am ersten Tag nach dem Tag der Volksbefragung (Montag, 21. Jänner 2013) vor 9.00 Uhr mit den Niederschriften einlangen.

**Wie haben besondere Wahlbehörden am Wahltag vorzugehen?**

Der (Die) Wahlleiter(in) der besonderen Wahlbehörde sollte **unbedingt** vor Beginn der Wahlzeit **mit dem (der) Wahlleiter(in) jener Wahlbehörde Kontakt aufnehmen**, die zur weiteren Stimmenaushwertung die ungeöffneten Stimmkuverts der besonderen Wahlbehörde zu übernehmen hat. Ferner hat der (die) Wahlleiter(in) der besonderen Wahlbehörde dafür zu sorgen, dass die besondere Wahlbehörde nach Beendigung der Stimmabgabe durch die aufzusuchenden Stimmkartenwähler(innen) bei der für ihre Stimmenaushwertung zuständigen Wahlbehörde spätestens bei Wahlschluss eintrifft. Beim Ausfüllen der – für besondere Wahlbehörden vorgesehenen – blauen Niederschrift ist zu beachten, dass dieser bereits ein Abstimmungsverzeichnis und ein Verzeichnis der aufzusuchenden Stimmkartenwähler(innen) beiliegen. Der (Die) Gemeindegwahlleiter(in) hat darauf zu achten, dass dieses Verzeichnis, bereits versehen mit dem Namen und der Anschrift der aufzusuchenden Stimmkartenwähler(innen), dem (der) Wahlleiter(in) der besonderen Wahlbehörde am Tag der Volksbefragung übergeben wird.

**Wie haben die Bezirkswahlbehörden bezüglich des vorläufigen Ergebnisses vorzugehen?**

Die Bezirkswahlbehörde hat von sich aus jedes bei ihr eintreffende vorläufige Gemeindeergebnis unmittelbar nach dessen Eintreffen an die zuständige Landeswahlbehörde weiterzugeben (**Sofortmeldung**).

Weiters hat die Bezirkswahlbehörde die ihr bekanntgegebenen vorläufigen Gemeindeergebnisse, in Städten mit eigenem Statut die Sprengelergebnisse, im Stimmbezirk zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen unverzüglich auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten, der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (**Sofortmeldung**).

**Am Tag der Volksbefragung um 17.00 Uhr hat die Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde die Zahl der rechtzeitig eingelangten Stimmkarten, die im Stimmbezirk zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, unverzüglich auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten, bekannt zu geben (Sofortmeldung).**

Eine Berichterstattung über vorläufige Ergebnisse direkt an die Bundeswahlbehörde hat zu unterbleiben.

**Wie haben die Bezirkswahlbehörden bezüglich des endgültigen Ergebnisses vorzugehen?**

Wenn bei der Bezirkswahlbehörde alle Wahlakte der Gemeindewahlbehörden eingelangt sind, müssen diese zunächst alphabetisch nach Gemeinden geordnet werden. In Statutarstädten sind die Wahlakte der Sprengelwahlbehörden nach Wahlsprengeln zu ordnen.

Danach sind die örtlichen Wahlergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtigzustellen. Anschließend werden die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse im Bereich des Stimmbezirks zusammengerechnet und in die weiße Niederschrift („Niederschrift am Tag der Volksbefragung“) eingetragen.

**Wie werden die Ergebnisse der im Weg der Briefwahl eingelangten Stimmkarten am Tag nach der Volksbefragung ausgewertet?**

**Am Tag nach der Volksbefragung hat die Bezirkswahlbehörde die am Tag der Volksbefragung der Landeswahlbehörde gemeldete Zahl der Stimmkarten und die Zahl der im Stimmbezirk gem. § 70 Abs. 3 NRWO entgegen genommenen Stimmkarten zu ergänzen und der Landeswahlbehörde ebenfalls auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten bekannt zu geben (Sofortmeldung).**

Der (Die) Bezirkswahlleiter(in) prüft **am Tag nach der Volksbefragung (Montag, 21. Jänner 2013), 9.00 Uhr**, unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer(innen), ob die im Weg der Briefwahl bis zum Tag der Volksbefragung, 17.00 Uhr eingelangten, sowie die allenfalls gemäß § 70 Abs. 3 NRWO von den örtlichen Wahlbehörden entgegengenommenen und an die Bezirkswahlbehörde weitergeleiteten (zur Briefwahl verwendeten) **Stimmkarten verschlossen**, ob auf den Stimmkarten aufscheinende eidesstattliche Erklärungen gesetzeskonform vorhanden sind oder ob die Stimmabgabe nichtig ist.

Folgende **Nichtigkeitsgründe** kommen bei der Auszählung **vor dem Öffnen der Stimmkarten** in Betracht:

- die eidesstattliche Erklärung auf der Stimmkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch den Stimmberechtigten abgegeben;
- die Prüfung auf Unversehrtheit (§ 90 Abs. 3 und 4 NRWO) hat ergeben, dass die Stimmkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Stimmkuverts nicht ausgeschlossen werden kann;
- aufgrund eines Verklebens der unter der Lasche gelegenen Felder können der Stimmkarte die Daten oder die Unterschrift des (der) Stimmberechtigten nicht mehr sichtbar gemacht werden oder
- die Stimmkarte ist nicht spätestens am Tag der Volksbefragung bis 17.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt (in der Praxis könnte es sich hierbei um Stimmkarten handeln, die der Bezirkswahlbehörde am Tag der Volksbefragung nach 17.00 Uhr bzw. während des laufenden Überprüfungsvorgangs, ab 9.00 Uhr, zugeführt werden).

Nach Überprüfung der Stimmkarten auf das Vorliegen der oben angeführten Nichtigkeitsgründe hat **der (die) Bezirkswahlleiter(in) die Stimmkarten zu öffnen**, wobei das Bundesministerium für Inneres empfiehlt, zur Erleichterung eine dazu geeignete Maschine zu verwenden. Sodann hat er (sie) die darin enthaltenen beige-farbenen Stimmkuverts zu entnehmen und in ein hierfür vorbereitetes Behältnis zu legen. Im Zug dieses Vorganges sind die Stimmkarten auf das **Vorliegen folgender Nichtigkeitsgründe** zu überprüfen:

- die Stimmkarte enthält kein Stimmkuvert;
- die Stimmkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das beige-farbene Stimmkuvert;
- die Stimmkarte enthält zwei oder mehrere beige-farbene Stimmkuverts;
- das Stimmkuvert ist beschriftet.

**Stimmkarten, die nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen werden,** sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen sowie deren Begründung (Beilage) in der weißen Niederschrift („Tag nach der Volksbefragung“) festzuhalten.

Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die beige-farbenen Stimmkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und nunmehr für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

1. **die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Antworten;**
2. **die Summe der abgegebenen ungültigen Antworten;**
3. **die Summe der abgegebenen gültigen Antworten;**
4. **die Summe der abgegebenen gültigen Antworten für den Lösungsvorschlag a);**
5. **die Summe der abgegebenen gültigen Antworten für den Lösungsvorschlag b).**

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks **die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den bisher ermittelten Ergebnissen der Volksbefragung zusammenzurechnen,** unverzüglich, auf die schnellste Art der zuständigen Landeswahlbehörde bekannt zu geben (Sofortmeldung) und in der weißen „2. Niederschrift (Tag nach der Volksbefragung)“ festzuhalten.

#### **Woraus besteht der Wahlakt der Bezirkswahlbehörden?**

Die **zwei weißen Niederschriften** („Niederschrift der Bezirkswahlbehörde am Tag der Volksbefragung“ und „Niederschrift der Bezirkswahlbehörde am Tag nach der Volksbefragung“) bilden den Wahlakt der Bezirkswahlbehörden. Diesem sind die Wahlakte der Gemeindewahlbehörden, in einer Statutarstadt und in Wien der Sprengelwahlbehörden, als Beilagen anzuschließen. Die grünen, blauen, gelben und weißen Niederschriften sind in die Ringordner einzulegen, wobei die Niederschriften der Bezirkswahlbehörden obenauf einzuheften sind. Die Beilagen sind somit gesondert zu verpacken.

Die Ringordner und sämtliche Beilagen sind umgehend verschlossen, womöglich in einem versiegelten Umschlag, der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

Auf Wunsch hat der (die) Bezirkswahlleiter(in) allenfalls anwesenden Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) eine von ihm (ihr) unterfertigte Zusammenstellung des Ergebnisses der Wahlbehörde auszufolgen.

Die Ringordner sowie die bedruckten Klebevignetten (für die Beschriftung dieser Ordner) werden seitens des Bundesministeriums für Inneres wieder zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Ringordner und Klebevignetten richtet sich nach der Anzahl der bei der Drucksorten-Bedarfserhebung angegebenen Stückanzahl.

### **Wie haben die Landeswahlbehörden bezüglich des vorläufigen Wahlergebnisses vorzugehen?**

**Jede Landeswahlbehörde hat zunächst, sobald bei ihr alle gemäß § 88 NRWO zu erstattenden Berichte eingelangt sind, umgehend die Gesamtzahl der in ihrem Bereich von Stimmkartenwähler(innen) abgegebenen Stimmkuverts sowie die Gesamtzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten Stimmkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, festzustellen und diese Zahlen unverzüglich der Bundeswahlbehörde auf die schnellste Art bekannt zu geben (Sofortmeldung).**

Die Landeswahlbehörde hat von sich aus jedes, bei ihr von der Bezirkswahlbehörde eintreffende vorläufige Gemeindeergebnis und in weiterer Folge das vorläufige Bezirksergebnis unmittelbar nach dessen Erhalt an die Bundeswahlbehörde weiterzugeben. Nach Erhalt der vorläufigen Bezirksergebnisse werden die vorläufigen Regionalwahlkreis-Ergebnisse und anschließend das vorläufige Landeswahlkreis-Ergebnis gebildet. Auch diese müssen sofort an die Bundeswahlbehörde übermittelt werden.

Jedes an die Bundeswahlbehörde übermittelte Ergebnis hat folgende Angaben zu enthalten:

- 1. die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmliste;**
- 2. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Antworten;**
- 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Antworten;**
- 4. die Summe der abgegebenen gültigen Antworten;**
- 5. die Summe der abgegebenen gültigen Antworten für den Lösungsvorschlag a);**
- 6. die Summe der abgegebenen gültigen Antworten für den Lösungsvorschlag b).**

Die Weiterleitung der Sofortmeldungen der Landeswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde wird wieder mittels Filetransfer erfolgen. Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte der Bundeswahlbehörde telefonisch angekündigt werden; dieses Ergebnis sollte parallel jedenfalls auch mittels Telefax weitergegeben werden.

Nähere Ausführungen über den Filetransfer sowie die Telefax-Nummer der Faxgeräte am Tag der Volksbefragung werden kurz vor der Befragung mittels gesonderten Erlass bekannt gegeben.

Sofern ein Filetransfer aufgrund technischer Probleme am Wahltag nicht möglich ist, ist die Weiterleitung der Sofortmeldungen mittels Telefax vorgesehen. In diesem Fall werden aber lediglich die Ergebnisse von den Bezirken, von den Regionalwahlkreisen und vom Landeswahlkreis übermittelt. Nach Möglichkeit sollten EDV-Ausdrucke gesendet werden. Sollte die Weitergabe von Sofortmeldungen mittels Telefax nicht möglich sein, so ist eine telefonische Entgegennahme beabsichtigt.

Die Berichterstattung über die vorläufigen Bezirksergebnisse sowie über die vorläufigen Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises an die Bundeswahlbehörde ist auch in der Niederschrift zu vermerken.

Die Landeswahlbehörde hat – wie bei vergangenen Wahlen – die vorläufigen Ergebnisse ihres Landeswahlkreises unter Bedachtnahme auf die Regionalwahlkreise zunächst ausschließlich der Bundeswahlbehörde beim Bundesministerium für Inneres bekanntzugeben.

**Wie haben die Landeswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses vorzugehen?**

**Am Tag nach der Volksbefragung hat die Landeswahlbehörde diese Zahlen und die Zahlen der in den Stimmbezirken gemäß § 70 Abs. 3 NRW entgegen genommenen Stimmkarten zu ergänzen und der Bundeswahlbehörde ebenfalls auf die schnellste Art bekannt zu geben (Sofortmeldung).**

Die Landeswahlbehörde hat, nachdem alle Wahlakte der Bezirkswahlbehörden eingelangt sind, die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtigzustellen. Anschließend werden die Ergebnisse regionalwahlkreisweise gebildet. Das Ergebnis im Landeswahlkreis ist in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse, die Zusammenrechnung der Bezirksergebnisse, telefonische Mitteilungen an die Bundeswahlbehörde etc. sind in der Niederschrift festzuhalten.

### Was hat die Niederschrift zu beinhalten?

- Beginn und Ende der Sitzung zur Feststellung des vorläufigen und endgültigen Ergebnisses der Volksbefragung;
- Mitglieder der Landeswahlbehörde;
- Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten OSZE-Wahlbeobachter (Wahlbeobachterinnen);
- Anwesenheitsliste;
- endgültige Zahl der Stimmberechtigten getrennt nach Männern und Frauen und nach Auslandsösterreichern (Auslandsösterreicherinnen);
- Anzahl der im jeweiligen Regionalwahlkreis ausgestellten Stimmkarten;
- Anzahl der im Landeswahlkreis ausgestellten Stimmkarten;
- vorläufiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises;
- vorläufiges Ergebnis des Landeswahlkreises;
- **bezirkweise** Aufgliederung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen;
- **bezirkweise** Aufgliederung der miteinzubeziehenden Stimmkarten;
- **bezirkweise** Aufgliederung der nicht miteinzubeziehenden Stimmkarten, aufgeschlüsselt nach Nichtigkeitsgründen (die Nichtigkeitsgründe sind der Beilage des Leitfadens zu entnehmen);
- endgültiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises;
- endgültiges Ergebnis des Landeswahlkreises;
- sämtliche getroffenen Berichtigungen;
- Stimmenprotokolle.



Nach Beschluss ist das nunmehr endgültig ermittelte Ergebnis der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises unverzüglich mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

#### **Woraus besteht der Wahlakt der Landeswahlbehörden?**

Die Niederschrift mit den dazugehörenden Beilagen bildet den Wahlakt der Landeswahlbehörde. Diesem sind die Niederschriften der Sprengel- bzw. Gemeindewahlbehörden, der besonderen Wahlbehörden und der Bezirkswahlbehörden in den jeweiligen Ringordnern anzuschließen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde unter Verschluss zuzusenden oder mit Boten zu übermitteln. Der Wahlakt mit den angeschlossenen Ringordnern sollte spätestens am Montag, dem 29. Jänner 2013, 12.00 Uhr, bei der Bundeswahlbehörde einlangen.

Die übrigen Beilagen zu den Niederschriften der Sprengel- bzw. Gemeindewahlbehörden, besonderen Wahlbehörden und Bezirkswahlbehörden (z.B. Stimmkarten usw.) verbleiben, bis das Ergebnis der Volksbefragung unanfechtbar feststeht, bei der Landeswahlbehörde.

#### **Wie wird das endgültige Ergebnis seitens der Landeswahlbehörden bekanntgemacht?**

Nach Bekanntgabe des endgültig ermittelten Ergebnisses an die Bundeswahlbehörde hat die Landeswahlbehörde die endgültig ermittelten Ergebnisse im Landeswahlkreis und in den Regionalwahlkreisen zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

Die Leiter(innen) der Landeswahlbehörden werden ersucht, eine Abschrift dieser Verlautbarung unmittelbar nach Anschlag auf der Amtstafel mittels Telefax der Bundeswahlbehörde zu übersenden und ein Exemplar hiervon der Niederschrift anzuschließen.

**Die Landeswahlbehörde hat die in ihrem Bereich festgestellte endgültige Zahl der Stimmberechtigten ehestmöglich, auf die schnellste Art mittels Telefax oder E-Mail, bis spätestens Freitag, dem 7. Dezember 2012, der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.**

**Wann haben die Landeswahlbehörden die Zahl der Stimmberechtigten mittels Filetransfer der Bundeswahlbehörde zu übermitteln?**

Die Landeswahlbehörden haben die **Zahl der Stimmberechtigten** am **Freitag, dem 18. Jänner 2013**, mittels Filetransfer dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2, **zu übermitteln.**

Generell wäre vor dem Absetzen von Echtdaten die Abteilung III/6 telefonisch (VB Karin Gmasz oder ADir. Sabine Kersch) zu verständigen. Nach Bestätigung durch die Abteilung IV/2, dass sämtliche Daten ordnungsgemäß eingelangt sind, wird dies der jeweiligen Landeswahlbehörde telefonisch durch die Abteilung III/6 mitgeteilt werden. Die Landeswahlbehörden werden ersucht, die telefonische Verständigung seitens der Abteilung III/6 über das korrekte Einlangen der Daten abzuwarten, damit eine vollständige Abwicklung der Datenübermittlung gewährleistet ist.

Hinsichtlich der Übermittlung von Testdaten mittels Filetransfer an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2, wird ein unter den IT-Dienststellen abgestimmter „Terminkalender“ ergehen.

Bemerkt wird, dass die Kommunikation sämtlicher IT-Dienststellen in den Ländern mit dem Bundesministerium für Inneres über die Abteilung IV/2 mit der Telefonnummer (+43 1) 90600 39100 erfolgen sollte.

Wien, am 19. November 2012

Für die Bundesministerin:

Stein

elektronisch gefertigt:



## Volksbefragung 2013

Bitte dieses Formular bis Freitag, dem 14. Dezember 2012, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.

Landeswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. des Landeswahlleiters (der Landeswahlleiterin):

### Meldung über Landeswahlleiter(innen) sowie Sachbearbeiter(innen)

#### ❖ bis zum Tag der Volksbefragung

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreter(in):			

#### ❖ am Tag der Volksbefragung

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Landeswahlleiter(in):			
Stellvertreter(in) des/der Landeswahlleiters/Landeswahlleiterin:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------



## Volksbefragung 2013

Bitte dieses Formular bis Freitag, dem 14. Dezember 2012, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.

<b>Bezirkswahlbehörde, Bundesland:</b>	<b>Telefon:</b>
<b>Anschrift:</b>	<b>Telefax:</b>
	<b>E-Mail:</b>
	<b>Internet:</b>
	<b>Handy-Nr. des Bezirkswahlleiters (der Bezirkswahlleiterin):</b>

### Meldung über Bezirkswahlleiter(innen) sowie Sachbearbeiter(innen)

❖ bis zum Tag der Volksbefragung

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
<b>Zur Auskunftserteilung:</b>			
<b>Stellvertreter(in):</b>			

❖ am Tag der Volksbefragung

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
<b>Bezirkswahlleiter(in):</b>			
<b>Stellvertreter(in) des/der Bezirkswahlleiters/Bezirkswahlleiterin</b>			

<b>Datum:</b>	<b>Unterschrift:</b>
---------------	----------------------



## Wahlausschließung

### 1. Wer kann seit 1. Oktober 2011 vom Wahlrecht ausgeschlossen werden?

**1.1 Personen, die rechtskräftig zu einer mehr als fünfjährigen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.**

**1.2 Personen, die rechtskräftig zu einer mindestens einjährigen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, und zwar wegen strafbarer Handlungen**

- nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB);
- gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
- gemäß dem Verbotsgesetz 1947;
- in Zusammenhang mit Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen oder Volksbegehren (22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB).

**Seit 1. Oktober 2011 muss der Ausschluss vom Wahlrecht vom zuständigen Gericht jeweils als Einzelfallentscheidung explizit im Urteil ausgesprochen und der zuständigen Gemeinde mitgeteilt werden.** Wird kein Ausschluss vom Wahlrecht im Urteil ausgesprochen, so steht der verurteilten Person das Wahlrecht weiterhin zu, auch wenn die Kriterien des § 22 NRWO für den Ausschluss vom Wahlrecht erfüllt sind.

### **1.3 Wo werden inhaftierte Personen in die Wählerevidenz eingetragen?**

In die Wählerevidenz sind aufgrund der im Melderegister enthaltenen Angaben alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Für **Personen, die auf Grund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten werden**, gilt in wahlrechtlichen Angelegenheiten **der vor dieser Festnahme oder Anhaltung zuletzt begründete Wohnsitz oder Hauptwohnsitz als Wohnsitz oder Hauptwohnsitz**, sofern sie über keinen anderen Wohnsitz oder Hauptwohnsitz außerhalb des Ortes der Festnahme oder der Anhaltung verfügen.



Erfasste Personen, die ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerevidenz dieser Gemeinde einzutragen. In der Wählerevidenz der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgegeben haben, sind sie zu streichen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde, in der die Eintragung in die Wählerevidenz erfolgt, die Gemeinde, in deren Wählerevidenz die Streichung vorzunehmen ist, unter Angabe der früheren Wohnadresse von der neuen Eintragung unverzüglich und nachweislich zu verständigen. **Verlegt eine erfasste Person**, die aufgrund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde **festgenommen oder angehalten wird, ihren Hauptwohnsitz an den Ort ihrer Festnahme oder Anhaltung**, so hat die Gemeinde des Ortes der Festnahme oder Anhaltung jene Gemeinde, in der die erfasste Person **bisher ihren Hauptwohnsitz hatte, unverzüglich und nachweislich zu verständigen**, dass die erfasste Person aufgrund des § 2 Abs. 1 zweiter Satz des Wählerevidenzgesetzes 1973 weiterhin in der Wählerevidenz dieser Gemeinde eingetragen zu bleiben hat. Die Verständigungen können entfallen, wenn der jeweils zugrundeliegende Vorgang durch einen Vorgang im Zentralen Melderegister belegt ist.

## **2. Wann können inhaftierte Personen in der Gemeinde der Haftanstalt mit Hauptwohnsitz angemeldet werden?**

2.1 Wenn der (die) Betreffende nicht im Zentralen Melderegister (ZMR) aufscheint.

2.2 Wenn der (die) Betreffende im ZMR als abgemeldet aufscheint.

2.3 Wenn der (die) Betreffende im ZMR nur mit Nebenwohnsitz aufscheint.

## ***Vorgangsweise bei rechtskräftigen Verurteilungen bis zum 30. September 2011***

### **3. Was hatten Gemeinden mit Sitz einer Haftanstalt unmittelbar nach dem 1. Oktober 2011 zu tun?**

3.1 Es war zu überprüfen, ob die Personen, die sich in der Haftanstalt befinden, einen **Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in der Haftanstalt** hatten.

- 3.2 Bei Personen mit Hauptwohnsitz in einer Haftanstalt war anhand des ZMR (Zentrales Melderegister) **der letzte Hauptwohnsitz zu eruieren.**
- 3.3 **Gemeinden**, in der der letzte Hauptwohnsitz war, waren **zu verständigen**, dass sie den (die) Betreffende(n) anhand des Strafregisters zu **überprüfen und gegebenenfalls in die Wählerevidenz aufzunehmen** hatten. Bestand in der Haftanstalt eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz, weil der Betroffene zuvor als **obdachlos** gemeldet war, so war zwecks Aufnahme in die Wählerevidenz die Gemeinde zu verständigen, in welcher der Obdachlose bisher den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte. (§ 19a des Meldegesetzes 1991 - MeldeG)
- 3.4 Bei einer Person mit **Nebenwohnsitz in einer Haftanstalt** war zu eruieren, ob diese über einen aktuellen Hauptwohnsitz verfügt hat. War dies der Fall, so war weiter nichts zu veranlassen. Für den Fall aber, dass eine Person zwar mit Nebenwohnsitz in einer Haftanstalt gemeldet war, aber über **keinen aktuellen Hauptwohnsitz** verfügt hat, war die **Gemeinde, in der der letzte Hauptwohnsitz war, hierüber zu verständigen.**

### ***Vorgangsweise bei rechtskräftigen Verurteilungen unmittelbar nach dem 1. Oktober 2011***

Personen, die am 1. Oktober 2011 vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, sind, gem. § 13b des Wählerevidenzgesetzes 1973 sofern dies nicht bereits erfolgt ist, unter Beachtung von § 2 Abs. 1 letzter Satz des Wählerevidenzgesetzes 1973 in der Wählerevidenz zu erfassen, wenn für sie die Tatbestandsmerkmale für einen Ausschluss vom Wahlrecht gemäß § 22 Abs. 1 NRW nicht mehr vorliegen. Gleiches gilt für Personen, die vor dem 1. Oktober 2011 verurteilt worden sind, wenn die Rechtskraft des Urteils erst danach eingetreten ist. Die Überprüfung hat anhand des Strafregisters zu erfolgen

#### **4. Was hatten sämtliche Gemeinden unmittelbar nach dem 1. Oktober 2011 zu tun?**

- 4.1 Bei Personen, die wegen eines Wahlausschließungsgrundes aus der Wählerevidenz gestrichen waren, musste **anhand des Strafregisters** überprüft werden, ob eine Verurteilung oder mehrere Verurteilungen entsprechend den

Kriterien des § 22 NRWO erfolgt war (waren). Ausschlaggebend war die Rechtskraft (RK) des Urteils. **Dieses musste bis 30. September 2011 in Rechtskraft erwachsen sein.**

4.2 Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verurteilt worden waren und keines der in § 22 NRWO aufgezählten Delikte (siehe auch Beilagen 1 und 2) begangen hatten, waren in die Wählererevidenz aufzunehmen.

4.3 Wurde eine Gemeinde von einer Gemeinde mit Haftanstalt verständigt, dass eine inhaftierte Person in dieser Gemeinde den letzten Hauptwohnsitz hatte, so war bei dieser Person anhand des Strafregisters zu überprüfen, ob ein Wahlausschließungsgrund vorlag. Sollte dem nicht so gewesen sein, so war diese Person ebenfalls in die Wählererevidenz aufzunehmen.

## **5. Welche Adresse wird bei inhaftierten wahlberechtigten Personen in der Wählererevidenz eingetragen?**

Alle inhaftierten Personen, die den Hauptwohnsitz in einer Haftanstalt haben, werden in der Wählererevidenz mit der Adresse der jeweiligen Haftanstalt, in der sie sich befinden (im ZMR mit entsprechender Kennzeichnung ersichtlich), geführt. Die Erfassung einer Adresse, die nicht im Gemeindegebiet liegt, entspricht der Vorgangsweise bei Auslandsösterreichern (Auslandsösterreicherinnen).

Beachten Sie bitte, dass Haftanstalten, in denen keine Freiheitsstrafen im Sinne des § 22 NRWO verbüßt werden (z.B. Polizeianhaltezentren, Untersuchungshaftanstalten, Hafträume für Ersatzfreiheitsstrafen in Verwaltungsstrafsachen u.a.), zwar für die Frage der Wahlausschließungsgründe nicht relevant sind; unbeschadet dessen gelten jedoch die neuen Regelungen betreffend die Eintragung in die Wählererevidenz im Sinn von § 2 Abs. 2 des Wählererevidenzgesetzes 1973. Eine Überprüfung dieses Personenkreises im Strafregister findet nicht statt.

## **6. Wie können Gemeinden in das Strafregister Einsicht nehmen?**

Gemeinden melden sich über das EKIS Webportal im Strafregister an. Für eine Abfrage des Wahlausschließungsgrundes müssen folgende Felder befüllt werden:

- Checkbox Strafregister **SC**
- Behördenkennzahl
- Bezug: **Abfrage Wahlausschließungsgrund**
- Familienname oder Nachname
- Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum

Die Abfrage kann durch Anklicken des Textes „Anfrage senden“ gestartet werden. Das Abfrageergebnis wird neben dem Bereich „Strafregister SC“ angezeigt. Durch Anklicken der Zahl der gefundenen Ergebnisse werden diese geöffnet. Das Abfrageergebnis kann als pdf-Datei geöffnet, gespeichert und gedruckt werden.

#### **7. Was ist im Strafregister für die Beurteilung des Vorliegens eines Wahlausschließungsgrundes maßgeblich?**

- Name des Gerichts
- Datum des Urteils
- Datum der Rechtskraft (RK)
- Delikt mit betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuches oder anderen strafrechtlichen Nebengesetzen
- Vollzugsdatum

#### **8. Was muss eine Gemeinde bei einer Person beachten, die abgemeldet wird, ohne dass ein neuer Hauptwohnsitz begründet wird?**

Sie muss im ZMR überprüfen, ob die Adresse einer Haftanstalt als Nebenwohnsitz angegeben ist. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass die betroffene Person inhaftiert ist, so bleibt sie in der Wählerevidenz der Gemeinde des abgemeldeten Hauptwohnsitzes eingetragen, sofern kein Wahlausschließungsgrund vorliegt. Nach Möglichkeit sollte die für den Sitz der Haftanstalt zuständige Meldebehörde über die erfolgte Abmeldung informiert werden, damit diese eine allfällige Ummeldung auf Hauptwohnsitz in der Haftanstalt vornehmen kann.

**9. Welche Schritte haben Gemeinden mit Sitz einer Haftanstalt zu setzen, wenn ein Haftmeldezettel der Haftanstalt einlangt?**

- 9.1 Überprüfung anhand des ZMR, ob Betreffende(r) einen aktuellen Hauptwohnsitz hat.
- 9.2 Allenfalls Anmeldung an Adresse der Haftanstalt mit Hauptwohnsitz, wenn kein Hauptwohnsitz eingetragen ist, sonst Anmeldung mit Nebenwohnsitz.
- 9.3 Verständigung der Gemeinde, wo der (die) Betreffende den letzten Hauptwohnsitz hatte, zwecks Eintragung in die Wählerevidenz.

Ist in der Haftanstalt eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz erfolgt, weil der (die) Betroffene zuvor als obdachlos gemeldet war, so ist zwecks Aufnahme in die Wählerevidenz die Gemeinde zu verständigen, in welcher der (die) Obdachlose bisher den Mittelpunkt seiner (ihrer) Lebensbeziehungen hatte (§ 19a Meldegesetz 1991 – MeldeG). Diese Verständigung erfolgt ab 1. Oktober 2011 automatisch durch das ZMR.

**10. Was haben Gemeinden zu tun, wenn aufgrund der Verständigung einer Gemeinde mit Sitz einer Haftanstalt eine Eintragung in die Wählerevidenz einer inhaftierten Person mit Hauptwohnsitz an der Adresse einer Haftanstalt vorgenommen wird?**

- 10.1 Die Gemeinden tragen solche Personen in die Wählerevidenz mit der Adresse der Haftanstalt ein.
- 10.2 Sollten Gemeinden die Mitteilung von einem Gericht über das Vorliegen eines Wahlausschließungsgrundes erhalten, so ist diese betroffene Person umgehend aus der Wählerevidenz zu streichen.

**11. Wie gehen Gemeinden bei – allenfalls vorzeitiger – Entlassung einer inhaftierten Person mit Hauptwohnsitz in der Haftanstalt vor?**

- 11.1 Der (Die) Betreffende meldet sich in der Gemeinde, in der er (sie) in der Wählerevidenz eingetragen ist (in der er bzw. sie den letzten Hauptwohnsitz hatte), innerhalb von 3 Tagen an:

In diesem Fall ist der „normale Zustand“ einer Eintragung in die Wähler evidenz wiederhergestellt.

**11.2 Der (Die) Betreffende meldet sich mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde, in der er (sie) den letzten Hauptwohnsitz nicht hatte, innerhalb von 3 Tagen an:**

In diesem Fall hat die neue Hauptwohnsitz-Gemeinde den (die) ehemals Inhaftierte(n) am „alten“ Wohnsitz an der Haftanstalt bereits abgemeldet. Damit ist keine weitere Bearbeitung des Haftentlassungszettels im ZMR erforderlich. **Die Streichung aus der Wähler evidenz erfolgt aufgrund der im ZMR abgebildeten Zuzugsbestätigung.** (Näheres siehe unten;)

**11.3 Der (Die) Betreffende meldet sich nicht an:**

Die Gemeinde, die einen Haftentlassungszettel erhält, hat die ehemals Inhaftierte Person unverzüglich abzumelden.

Bisher wurde nur jener Vorgang, bei dem sich der (die) Betreffende in einer anderen Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldet hat, im ZMR automatisch abgebildet: Die „alte“ Hauptwohnsitz-Gemeinde erhielt die Information, dass der (die) Betreffende aus der Wähler evidenz zu streichen ist (Zuzugsbestätigung).

**Aufgrund des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011 wurde die Zuzugsbestätigung neu gestaltet:**

- Für den Fall, dass an der Adresse einer Haftanstalt eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz erfolgt, erhält die bisherige Hauptwohnsitz-Gemeinde aus dem ZMR die Information, dass der (die) Betreffende weiterhin in der Wähler evidenz zu führen ist.
- Sobald eine Person, die an einer Haftanstalt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, von der Adresse der Haftanstalt abgemeldet wird, wird die Gemeinde, in der die Person den letzten Hauptwohnsitz vor dem Haftantritt hatte, verständigt, dass der (die) Betreffende aus der Wähler evidenz dieser Gemeinde zu streichen ist.

- Meldet sich der ehemals Inhaftierte unmittelbar nach seiner Entlassung an einem anderen Wohnsitz mit Hauptwohnsitz an, noch bevor er von der Gemeinde, in deren Gebiet die Haftanstalt liegt, abgemeldet wurde, so nimmt die neue Hauptwohnsitz-Gemeinde die Abmeldung des alten Wohnsitzes an der Haftanstalt vor. Aus dem ZMR wird automatisch eine Mitteilung an die Gemeinde geschickt, in welcher der letzte Hauptwohnsitz vor Haftantritt war.
- Wird eine inhaftierte Person aus einer Haftanstalt entlassen und abgemeldet, danach neuerlich verhaftet und wieder am Ort einer Haftanstalt angemeldet, ohne dass in der Zwischenzeit eine Anmeldung in einer Gemeinde stattgefunden hätte, so erhält in diesem Fall die Gemeinde am Sitz der „ersten“ Haftanstalt die Mitteilung, die inhaftierte Person in ihre Wählerevidenz aufzunehmen. Auch dieser Vorgang wird vom ZMR abgebildet.
- Wird eine inhaftierte Person von einer Haftanstalt in eine andere verlegt und gibt es somit eine durchgängige „Historie“ an Haftadressen im ZMR, so werden diese Meldungen als eine Haftmeldung betrachtet.
- **Alle oben angeführten Verständigungen werden den Meldebehörden im ZMR unter dem Menüpunkt „Auswertungen“ wie bisher unter „ZUZUG“ täglich zur Verfügung gestellt.**

**Bemerkt wird, dass die neuen Änderungen beim Ausschluss vom Wahlrecht bei der Europa-Wählerevidenz analog zur Anwendung kommen, wobei Unionsbürger(innen), die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, davon nur betroffen sind, wenn sie einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz gestellt haben.**

#### **Hinweise für die bevorstehende Volksbefragung 2013:**

- **Die amtliche Wahlinformation enthält bei stimmberechtigten Personen, die sich in Haftanstalten befinden, die Anschrift der Haftanstalt.**
- **Bei diesem Personenkreis werden auf den Stimmkarten im Adressfeld ebenfalls die Anschriften der betreffenden Haftanstalt eingetragen.**

- **Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und für ein im Ausland begangenes Delikt in Österreich die Strafe verbüßen müssen, werden – wenn diese bis dato keinen Hauptwohnsitz in Österreich hatten – in keine Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen.**



